



Antrag auf Beihilfen für Jugendgruppen

(gemäß Richtlinien der Hansestadt Lüneburg)

① Ich beantrage folgende Beihilfe/n für die Jugendarbeit: (bitte ankreuzen)

- Beschaffung und Reparatur von Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen
 - Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung von genutzten Räumlichkeiten
 - Verbrauchsmaterial des Vorjahres (z. B. Kopierkosten, Büromaterial, Telefon etc. - keine Miete, Heiz- und Stromkosten)
- ➔ Bitte fügen Sie für **alle einzelnen** Anschaffungen bzw. Verbrauchsmaterialien **jeweils** Kopien der Rechnungen bei, aus denen die Kosten nachvollzogen werden können, und tragen Sie die einzelnen Posten in die Tabelle (Anlage) ein.
- ➔ Bei Verbrauchsmaterialien benötigen wir die Verbrauchsmittelabrechnung aus dem Vorjahr.

② Antragsteller/in (Jugendgruppe/-verein/-verband):

Name und Anschrift:

E-Mail-Adresse (für eventuelle Nachfragen):

Tel.-Nummer:

③ Konto, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

IBAN: DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kontoinhaber/in:

④ Bestätigung:

Mir/uns ist bekannt, dass die mit Zuschüssen der Hansestadt Lüneburg angeschafften Gegenstände mindestens fünf Jahre, für die dem Antrag zugrundeliegende Nutzung verwendet werden müssen. Ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen. Ich/Wir versichere/n, dass alle Angaben stimmen. Eine Auflistung der Einzelposten ist beigefügt. Ich bin/Wir sind mit der Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten einverstanden.

Stempel, Datum, Unterschrift:

Voraussetzungen für die Förderung:

- In Lüneburg ansässige Jugendverbände und Jugendvereine können eine Förderung für folgende ausschließlich für Jugendarbeit genutzte Posten erhalten:
 - Beschaffung und Reparatur von Geräten und Einrichtungsgegenständen
 - Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung Räumlichkeiten
 - Verbrauchsmaterial (aus dem Vorjahr) (Kopierkosten, Büromaterial, Telefon etc.)
- Nicht bezuschusst werden:
 - Honorarkosten für Techniker und Handwerker (z. B. Maler, Tischler etc.)
 - Raumkosten (Miete, Nebenkosten etc.)
- Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung zur Institutionellen Förderung gefördert.
- Mit Zuschüssen angeschaffte Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre, für die dem Antrag zugrundeliegende Nutzung verwendet werden, ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen.

Umfang der Förderung:

- Die Förderung kann in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten (höchstens jedoch 500,00 Euro) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelposten gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Auflistung der Einzelposten (siehe Anlage) und die dazugehörigen Belege in Kopie
- Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Erläuterungen zum Anmelde-/Antragsverfahren:

- Förderanträge können bis zum 31.03. des Haushaltsjahres angemeldet werden.
- Anträge, die ab dem 01.04. eines Haushaltsjahres eingehen, werden auf eine Warteliste gesetzt und bei freiwerdenden Haushaltsmitteln in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- Anträge müssen bis zum 31.10. eines Haushaltsjahres eingereicht werden, damit sie Berücksichtigungen finden können. Lediglich Anträge auf Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter/innen können bis zum 30.11. eines Haushaltsjahres gestellt werden.
- Zur Auszahlung sind die vollständigen Belege vier Wochen nach der Veranstaltung bzw. Maßnahme einzureichen. Andernfalls wird keine Förderung ausbezahlt.
- Eine Förderung für Gruppen, Verbände, Vereine oder Jugendgemeinschaften wird ausschließlich für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gewährt. Der Erhalt von Zuwendungen setzt eine Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziale Dienste/Jugendamt und dem Antrag stellenden Verband zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 75a SGB VIII voraus. Die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind sicherzustellen.
- Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Jugendpflege, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg oder per E-Mail an jugendfoerderung@stadt.lueneburg.de beantragt werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen unter www.junges-lueneburg.de zum Download bereit. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Antrag erst bei vollständiger Abgabe aller Unterlagen bearbeiten können.
- Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

Zu Fragen zum Zuschussantrag stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpersonen:

- Claudia Burmester
Tel. 04131 309-3356
E-Mail: claudia.burmester@stadt.lueneburg.de
(telefonisch/persönlich zu erreichen: Mo., Mi. u. Fr. 9:00 - 12:00 Uhr sowie Di. u. Do. 14:00 - 15:30 Uhr)
- Sachgebietsleiter Jugendpflege Jens Döhrmann
Tel. 04131 309-3230
E-Mail: jens.doehrmann@stadt.lueneburg.de

